

## 1. NEUES SCHEIDUNGSRECHT – ERSTE ERFAHRUNGEN

### WERKVERTRAG UND AUFTRAG

2. AUSWIRKUNGEN DES FREIZÜGIGKEITS-ABKOMMENS FÜR DIE SCHWEIZ
3. LANDPREIS IM ENTEIGNUNGSVERFAHREN
4. PFLANZEN IM NACHBARRECHT
5. IN EIGENER SACHE

---

PETER PLATZER, Fürsprech & Notar

THEO STRAUSAK, Fürsprech & Notar

SAMUEL GRUNER, Fürsprecher

DR. SC. NAT. WERTHER LUSUARDI,  
Patentanwalt, EPA

WALTER PRETELLI, Betriebsökonom HWV

HARALD RÜFENACHT, Fürsprech & Notar

BENVENUTO SAVOLDELLI, Fürsprech & Notar

MARTINA AEBLI, Sekretariat

CHRISTOPH MICHEL, Sekretariat

ANDREA STURZO, Sekretariat

BEATRICE TOGNETTI, Sekretariat

STEPHANIE WINTENBERGER, Sekretariat

SARAH KELLER, Sekretariat

## 1. NEUES SCHEIDUNGSRECHT - ERSTE ERFAHRUNGEN

---

Per 1. Januar 2000 wurde das revidierte Scheidungsrecht in Kraft gesetzt.

Einführung und Umsetzung des neuen Rechts warf eine Vielzahl von Fragen in formeller und materieller Hinsicht auf. Es herrschte grosse Unsicherheit darüber, wie einzelne Gesetzesbestimmungen auszulegen seien. Gleichzeitig erschien eine Vielzahl von Kommentierungen zum gesamten neuen Recht wie auch zu Einzelfragen. Vor allem durfte man aber auf die Entwicklung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, welche die eine oder andere Frage klären sollte, gespannt sein. Dabei war insbesondere von Interesse, wie sich die Gerichtspraxis zu Art. 115 ZGB entwickeln würde (Scheidung auf einseitigen Antrag wegen Unzumutbarkeit, die 4-jährige Trennungsfrist abzuwarten). Hier hat das Bundesgericht bereits mehrmals betont, dass ein strenger Massstab an den Nachweis der Unzumutbarkeit anzulegen sei und dass keinesfalls einfach die frühere Praxis zu Art. 142 ZGB herangezogen werden könne. Es bleibt dabei, dass die Anrufung des Scheidungsgrundes nach Art. 115 ZGB auch künftig nur die Ausnahme darstellen wird und an das Mass der schwerwiegenden Gründe, welche die Unzumutbarkeit begründen, hohe Anforderungen zu stellen sind.

Das Bundesgericht hat im weiteren seine Rechtsprechung zu Unterhaltsfragen konkretisiert und verfeinert. Insbesondere lässt ein kürzlich ergangenes Urteil aufhorchen, in welchem das Bundesgericht ein kantonales Gericht zurückpiff und in einem Trennungsverfahren einer bisher nur Teilzeit arbeitstätigen Ehefrau zumutete, vollumfänglich arbeitstätig zu sein.

Gerade die Regelung der Trennungszeit im Rahmen von Eheschutzverfahren ist unter dem neuen Recht angesichts der Tatsache, dass jene vier Jahre (oder länger) dauern kann, von erhöhter Bedeutung. Die Frage, ob zwecks Sicherung des ehelichen Vermögens die Gütertrennung anzuordnen sei, hat neue Aktualität gewonnen. Wird von einem Ehepartner gegenüber dem Scheidungswilligen auf der vierjähri-

gen Trennung beharrt, stellt sich für diesen unter Umständen ernsthaft die Frage, ob er nicht umgekehrt auf einer güterrechtlichen Auseinandersetzung im Rahmen der gerichtlichen Anordnung einer Gütertrennung beharren muss. Allerdings setzt dies doch voraus, dass es um wesentliche güterrechtliche Fragen geht wie zum Beispiel um die Zukunft einer gemeinsamen Liegenschaft.

Von wesentlich geringerer Bedeutung als ursprünglich angenommen scheint in der Praxis die Frage des gemeinsamen Sorgerechts bezüglich gemeinsamer Kinder zu sein.

Schliesslich stösst in der Praxis die zweimonatige Bedenkfrist nach erfolgter Anhörung und Bestätigung des Scheidungswillens nicht nur auf Gegenliebe. Das Gleiche gilt für die Dauer der Trennungszeit. Allerdings ist kaum zu erwarten, dass bereits erfolgte parlamentarische Vorstösse innert kurzer Zeit zu einer Revision dieses doch epochalen und breiteste gesellschaftliche Bedeutung innehabenden Gesetzeswerkes führen werden.

Samuel Gruner

---

## 2. WERKVERTRAG UND AUFTRAG

In der Literatur sind die Meinungen über die Einordnung von Gutachter- und Architektenverträgen geteilt. Vor kurzem hatte das Bundesgericht nunmehr Gelegenheit, zu beiden Verträgen Stellung zu beziehen:

Sofern ein Gutachten nach objektiven Kriterien überprüft und als richtig oder falsch qualifiziert werden kann, ist der Gutachtervertrag als Werkvertrag zu charakterisieren. Fehlen dagegen objektive Kriterien für die Beurteilung der Richtigkeit des Gutachterergebnisses, kann dieses weder vom Gutachter gewährleistet, noch vom Auftraggeber überprüft werden. Die objektive Richtigkeit des Resultates kann diesfalls nicht als Werk versprochen werden, so dass der entsprechende Vertrag als Auftrag zu qualifizieren wäre. Technische Gutachten werden somit im Ergebnis

regelmässig dem Werkvertragsrecht unterstellt werden, währenddem auf ein Gutachten über die Verkehrswertschätzung einer Liegenschaft oder eines Kunstgegenstandes eher Auftragsrecht anzuwenden wäre.

Ähnlich subtil geht das Bundesgericht auch beim Architektenvertrag vor. Wird ein Architekt mit der Herstellung von Plänen oder Submissionsunterlagen oder mit Projektierungsarbeiten befasst, so gilt grundsätzlich Werkvertragsrecht. Wird er hingegen mit der Vergebung von Arbeiten und der Bauaufsicht betraut, handelt es sich um einen Auftrag. Umfasst sein Pflichtenheft Aufgaben, welche zu beiden Kategorien gehören, liegt ein sogenannt gemischter Vertrag vor, der je nach Art der Leistungen in den Bereich des Auftrags oder des Werkvertrags fällt. Die Erstellung eines Baukostenvoranschlags – im Rahmen eines „Vollauftrages“ – wird mithin unter Auftragsrecht subsumiert.

Peter Platzer

### 3. LANDPREIS IM ENTEIGNUNGSVERFAHREN

---

Im Kanton Solothurn kann die Entschädigung für Land im Enteignungsfalle (z.B. für verbreitertes Strassenareal) nur auf zwei Arten festgestellt werden:

1. Entschädigungsvertrag zwischen Gemeinwesen und Grundeigentümer
2. Festsetzung durch Schätzungskommission (mit Rechtsmittel an das Verwaltungsgericht)

Unzulässig ist die in einigen Gemeinden anzutreffende Praxis, die Entschädigung zusammen mit den Strassenperimeterkosten lediglich im Beitragsplan aufzulegen.

Theo Strausak

### 4. PFLANZEN IM NACHBARRECHT

---

In einem Entscheid neueren Datums hatte das Bundesgericht die Frage zu klären, ob ein Grundeigentümer gestützt auf die nachbarrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) die Beseitigung von auf dem Nachbargrundstück befindlichen Bäumen, welche seine Liegenschaft durch Lichtenzug und Schattenwurf beeinträchtigen, verlangen könne. Das Bundesgericht hat diese in Lehre und Rechtsprechung kontrovers diskutierte Frage nunmehr bejaht (BGE 126 III 452 ff.):

Zwar sei die Regelung der Grenzabstände von Pflanzungen gemäss Art. 688 ZGB den Kantonen vorbehalten. Dabei handle es sich aber um keine exklusive Rechtssetzungskompetenz der Kantone, vielmehr sei auch das Nachbarrecht des Bundes (Art. 679/684 ZGB) als „landesweit geltendes Minimum dessen, was Nachbarn einander schulden“ anwendbar.

Im Kanton Solothurn gilt für Bäume ein Grenzabstand von 2 bzw. 3 Metern. Bei Zuwiderhandlungen kann - auch ohne Nachweis einer Beeinträchtigung - innert 3 Jahren die Wegschaffung verlangt werden (§ 255 EG ZGB). Aufgrund des zitierten Bundesgerichtsentscheids steht nunmehr fest, dass auch noch nach Ablauf dieser 3-Jahresfrist ein Beseitigungsanspruch besteht; freilich aber nur unter der Voraussetzung, dass die Baumbepflanzung zu übermässigen (negativen) Immissionen im Sinne von Art. 684 ZGB führt.

Der Vollständigkeit halber hält das Bundesgericht zudem fest, dass diese Rechtsprechung nicht ohne weiteres auf Bauten übertragen werden könne. Im Unterschied zum kantonalen Pflanzenrecht stelle das kantonale Baurecht in der Regel ein umfassendes Regelwerk dar, so dass für die Anwendung der Art. 679/684 ZGB kaum mehr Raum bestehen dürfte. Dem berechtigten Immissionsschutz der Nachbarn werde im Baubewilligungsverfahren (gebührend) Rechnung getragen.

Harald Rüfenacht

### 5. IN EIGENER SACHE

---

PSP Apéro - „Neues Scheidungsrecht - Erste Erfahrungen“.

PSP lädt Interessierte zu einem Kurzvortrag und anschliessendem Apéro ein. Referent: Fürsprecher Samuel Gruner.

Die Teilnahme ist kostenlos. Gerne nehmen wir Ihre Anmeldung unter der Telefonnummer 032/622 50 50 entgegen (Platzzahl beschränkt).

Der **PSP Apéro** findet am **30. April 2002** statt. Wir empfangen Sie um **18.00 Uhr** in unserer Bibliothek an der Gurzelngasse 27 im ersten Stock.

PSP PLATZER STRAUSAK GRUNER PARTNER 

---